

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung des Gewerbesteuergesetzes.

Auf Grund der §§ 2, 28 und 57 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesamtsatzung S. 206) bestimme ich hiernächst Folgendes:

1. Schriftliche Besondere, Rechnungsgesellschaften, Communalgesellschaften auf Actien, eingetragene Gesellschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. September d. J.

— und fernerhin alljährlich — ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlung derjenigen öffentlichen Besondere, Rechnungsgesellschaften, Communalgesellschaften auf Actien, eingetragenen Gesellschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben in der Zeit vom 15. bis 30. September d. J.

2. Gewerbesteuer-Unternehmungen, welche außerhalb Preussens ihren Sitz haben, oder in Preussen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere feste Betriebe unterhalten, haben in der zu 1. angegebenen Zeit bei der behörst bezeichnen Regierung einen in Preussen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller nach dem Gewerbesteuergesetz dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen insoweit haftet.

3. Alle Gewerbesteuer-Unternehmungen (einschließlich der juristischen Personen, Vereinigungen u. s. w.), welche in mehreren Orten des preussischen Staates einen festen Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

im Monat September d. J.

eine schriftliche Erklärung über den Ort und die Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsführung einzureichen, und zwar:

a) wenn der Betrieb in mehreren Orten des preussischen Staates einen festen Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

b) wenn der Betrieb in mehreren Orten des preussischen Staates einen festen Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

in der Folgezeit eintretende Veränderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorstehenden des Steueramts zu melden, von welchem die Steuer verlangt wird, schriftlich anzuzeigen.

4. In Berlin ist die Vorstehende der Direktion der öffentlichen Steuern, Berlin, den 1. Juli 1892.

Der Finanzminister, gez. Wiquel.

Dies wird hiernächst zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Halle a/S., den 9. September 1892. Der Magistrat.

Bekanntmachung

die Erhebung der Quartier- und Verpflegungsgelder betreffend.

Die Quartiergelder werden hierdurch aufgeführt, die Quartier- und Verpflegungsgelder unter Abgabe der Quartierbillete in nachfolgender Reihenfolge während der Dienststunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags im Quartieramt, Nathausgasse Nr. 18, zu erheben:

1. Montag den 19. Sept. die Quartiergeber des Defavours Bataillons Inf.-Regts. Nr. 93.
2. Dienstag den 20. Sept. die Quartiergeber des Bernburger Bataillon desselben Regts.
3. Mittwoch den 21. Sept. die Quartiergeber des II. Bataillons Inf.-Regts. Nr. 27.
4. Donnerstag den 22. Sept. die Quartiergeber des Husaren-Regts. Nr. 10.
5. Freitag den 23. Sept. die Hausbesitzer, bei welchen die Kaufmänner der beiden Bataillone des Jäger-Regts. Nr. 36 vom 16. bis 18. August er. untergebracht waren.

Halle a/S., den 15. September 1892. Der Magistrat, Stabe.

Bekanntmachung

Die zum Betriebe der Gastwirtschaft auf dem städtischen Schlacht- und Viehhof zu Halle a/S. bestimmten Räumlichkeiten und zwar:

1. der Restaurationsaal, die Gast- und Fremdenzimmer, Wohnung des Wirths und Wirthschaftsräume im Restaurationsgebäude,
2. der zu diesem Gebäude gehörige Garten und Hofraum,
3. der Ausspann-Pferde- und Hundestall,
4. der Wagenstuppen

sollen auf die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende März 1896, also auf 34 Jahre, öffentlich meistbietend vermiehet werden.

Es ist hierzu Termin auf Montag den 26. September er. Vormittags 10 Uhr im Stadtschreiberei (Waagegebäude Zimmer Nr. 30) anberaumt, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden.

Die Mietbedingungen und Zeichnungen liegen ebenfalls im Stadtschreiberei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wegen Besichtigung der Räumlichkeiten wolle man sich an den Herrn Regierungsbaumeister Wimpler wenden, dessen Bureau sich auf dem städtischen Schlacht- und Viehhof im Restaurationsgebäude Zimmer Nr. 36 befindet.

Halle a/S., den 15. Septbr. 1892. Der Magistrat.

Polizeiliche Anordnung

betreffend das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen, sowie die Reinigung und Desinfection des abwechslungsfähigen zum Transport von Vieh benutzten Fuhrwerks.

Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird zur Befämpfung der im öffentlichen Verkehrswege wieder eintretenden ansteckenden Krankheiten und Klauenkrankheiten für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg bis auf Weiteres Folgendes anordnet:

1. das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks, beziehungsweise der Feldmark hinaus ist verboten,
2. das wechslungsfähige zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk hat der Besitzer nach jedesmaligem Gebrauch gründlich reinigen und desinficiren zu lassen.

Zusammenfassungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Merseburg, den 7. September 1892. Der Königliche Regierungs-Präsident, v. Dietl.

Mit Bezug auf die in den hiesigen Zeitungen gelandete Vertheidigung wegen des angeblichen Coteractes wird das Publikum wiederholt dringend ersucht, sich durch leere Gerüchte und Betrugsnachrichten nicht beunruhigen zu lassen, sondern sich darauf zu verlassen, daß der erste festgestellte Coteract sofort amtlich bekanntgegeben werden wird.

Gleichzeitig wird dringend davor gewarnt, das Publikum durch Verbreitung ungenauer feilscherlicher Mittheilungen aufzuregen, da dieselbe nachdrücklich als großer Unfug zur strafrechtlichen Verfolgung gebracht werden wird.

Halle a. S., den 15. September 1892. Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen.

Der Herr Minister für die öffentlichen Arbeiten hat am 3. November 1888 (G. S. Z. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1890 wird unter Zustimmung des Reichsausschusses für den Regierungsbezirk Merseburg Folgendes verordnet.

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Abzug oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken geschützt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienenfeldes an berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten.

§ 2. Gebäude, Gebäudetheile und Deckungen, die unterhalb der Oberfläche der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

§ 3. Gebäude, Gebäudetheile und Deckungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberfläche der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuerfesten Dächern und für Deckungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter folgenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 4. Gebäude mit weichen, nicht feuerfesten Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachflächen mit Strohboden eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienenfeldes an berechnende Entfernung von mindestens fünfzehn Metern innehalten.

§ 5. Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt an der Entfernung von fünfzehn Metern noch die anderthalbfache Höhe des Damms, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Damms zehn Meter beträgt, für die im ersten Abhange bestehenden Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 6. In der Nähe der Mitte des nächsten Schienenfeldes sind Feuerlöschanlagen zu errichten, die leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Gebäude und glühenden Kohlen geschützt sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienenfeldes gelagert werden.

§ 7. Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt an der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Damms (Bergl. § 2 Abs. 2).

§ 8. Dämpfe von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthalt, wenn nach Lage der Verhältnisse auf geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienenfeldes die Feuerlöschanlagen aufgeschloffen werden.

§ 9. Die Bestimmungen der Dispositio bezüglich der Feuerlöschanlagen in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern der Bezirksämter.

§ 10. Sämtlich diejenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gefertigt sind, hat der Regierungsvorstand zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefahr getroffen werden müssen.

§ 11. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitere gesetzliche Strafbestimmungen, insbesondere § 307, Abs. 6 und 15 des Reichs-Str.-G.-B. in Kraft treten, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 12. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 13. Die Polizeiverordnung vom 25. Januar 1875, betreffend die Abwendung der Feuergefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagerten Materialien, wird hiernächst aufgehoben.

Merseburg, den 15. August 1892. Der Königliche Regierungs-Präsident, von Dietl.

Bekanntmachung

Der auf den 22. und 23. d. M. fallende Jahrmarkt findet an diesen Tagen nicht statt und wird später abgehalten werden. Wächern, den 14. Sept. 1892. Der Magistrat.

Verdingung

Die Klempnerarbeiten beim Bau der St. Stephanikirche zu Halle a. S. sollen vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen liegen im Bureau des Bauamts Nr. 17 bis 21. d. Mts. zur Einsicht aus. Offerten sind bis 22. Sept. d. J. Mittags 11 Uhr abzugeben. Der Königl. Bauamt-Kilburger.

Große Auction.

Montag den 19. September er. Nachm. 2 Uhr soll im Hofe des Rathhauses zu Halle a. S. ein Bestand an Aufzehr-, ein Viehrud- und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietend versteigert werden.

Halle a/S., Auguststr. 13b, v. R. Pauly.

Gemeindebullen-Verkauf.

Montag den 26. Septbr. er. Nachmittags 2 Uhr soll im W. Reichert'schen Wohnhause hier der hiesige Gemeindebullen öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Halle, den 15. September 1892. Der Gemeinde-Vorstand.

Das massive Hintergebäude

auf dem Grundstück des landwirthschaftlichen Centralvereins, Karlsstraße 14, soll auf Abbruch verkauft werden. Angebote an Ludwig Grote, Maurermeister.

In demselben kommt am 24. September er. Vormittags 9 1/2 Uhr vor dem Amtsgericht ein am Markt belegenes großes Geschäftsgrundstück (Wohnhaus mit 4. Laden, Seiten- und Hintergebäude u. Hofraum u. 9. Obstgarten) zur Zwangsversteigerung. Seltene günstige Lage, daß für jedes Geschäft. Zinsersatz zu 6% 2100 M.

Ein Rittergut nahe eines Kreisstadt 1200 Wtr., mit kleiner Wohn- und Viehhof ist zum abzugeben. Bedingungen zu verhandeln. Näheres unter K. 830 in der Exped. d. Bl.

Materialwaaren-Geschäft mit Schnaps-Concession ohne Konkurrenz, Umlauf 40,000 M., in guter Lage Halle's, ist zu verpachten. Zur Uebernahme sind 5-6000 M. nöthig. Abz. u. O. 840 bitte Exped. d. Bl. unterz.

Stellmach.- u. Schmiede-Grundstück, in d. best. äußere Südbordstadt in Leipzig gelegen, viele Bäume, Ausspann r. in nächster Nähe, best. bei einer Anzahl v. 8-10,000 M. verhältnißl. kost. lothb. H. Linke, Leipzig, alte Ester 14.

Teilungshalber wollen wir den hier gelegenen „Gasthof zur Linde“ mit einem Fremdenvertr., Ausspannung, mit wenig Anzählung sofort verkaufen. Abgabe, den 13. September 1892. C. Hanf und Fr. Curth.

Ein altes, nachweislich gutes Materialgesch. mit Schnapsfond, in einem großen Fabrikort mit vieler Ausspannung, ist sofort zu verkaufen, eben preiswerth zu verkaufen durch G. Oeschmann, Gedenleben, Wes. Magdeburg.

Zaunhagezucht. Eine kleine Hegelei, Guteder, wird gegen ein bezugsfähiges, neu erbautes Wohnhaus in Weiskau zu tauschen gesucht. Off. u. Ziegelstr. 100 bis 20. Sept. d. J. Weiskau.

Restaurations-Verkauf.

Ein Haus in einer Stadt v. ca. 20,000 Einwohnern, worin seit 30 Jahren die Restauration mit gutem Erfolg betrieben wird u. außer Restauration u. Wohngebäuden 780 Mark Wiese trägt, ist zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieser Zeitung. 1898 Anzählung nach Heberstimmf.

Zaunh-Gezucht! Ein auf restaurirter Gasthof mit 2000 A Extra-Wieseherd ist aus Gesundheitsrücksichten gegen ein Gut oder Ackerwirthschaft zu veräußern. Best. Offerten unter A. B. 490 an W. Clemens Annoncen-Exp., Adersleben, erbeten.

Für Müller! Suche eine Wähle mit Mähren zu kaufen. Offerte mit Preisliste erb. R. Traumb, Großschlotheim 6 Köthen.

Eine flotte Bäckerei

in einer Stadt von 5000 Einwohnern in Anzahl soll sofort verkauft werden. Forderung 12,000 Mark. Anzählung 3000 Mark. Näheres erbeten H. Karling in Adersleben, Zehntrieteb 31.

Dampfgezele

in Thüringen, mit allem Abfahrgroßem Dampfer, soll billig verkauft werden. Offerten unter 2253 K. in der Exped. d. Bl. erbeten.

Restaurant

reip. dazu passende Räume sofort oder später zu mietten und Preisliste erb. R. 840 an die Exp. d. Bl.

Eine Schmiede

soll zu kaufen gesucht. Nur Selbstkäufer alles Nähere durch G. Schiffer, Giebichenstein b/Halle, Schmelzerstr. 35.

Schmiede,

gut gehend, wird zu kaufen gesucht, ev. würde auch eingebracht. Offerten u. L. 837 an die Exped. dieser Bl.

Hypothekenkaptal,

auch Bank- und Privat-Gelder offerirt zu billigen Zinsen Otto Knoche, Poststraße Nr. 12, II.

25,000 Mark

zur II. sicheren Stelle hinter Pfandgelder per lotter oder 1. Okt. gefahrt. Beste Offerten aus K. V. 3755 an Hansenstein & Vogler, A.-G., Halle a. S.

3000 Mark gegen gute Zinsen u. volle Sicherheit von pünktl. Zinszahlern zum 1. Okt. gefahrt. Offerten von Selbstkäufern erb. unter 2252 K. an die Exped. d. Bl.

7500 M. werden auf erste Hypothek auf 2 Hausgrundstücken in kleinerer Stadt aus Privatbank gefahrt. Best. Offerten unter S. W. voss-lagernd Merseburg.

10000 Mark von pünktl. Zinszahlern bei dopp. Sicherheit sofort gefahrt. Offerten unter 2250 A. Exped. d. Bl. erb.

A. Spiess, Leipzig. Von den weltberühmtesten, erprobten blauen Trauben und besten Linzener Trauben

erhalten täglich 100 Centner u. versende A. G. mit nur 24 M. 10 Bst. Postfr. franco 325 gegen Nachnahme, bei vorzuzugiger Kasse 5% Rabatt.

Mussgewürz von vorzüglichem Geschmack empfiehlt E. Walther's Nachf. Moritzstr. 1. Steinweg 29.

Dr. Weiskohl, zum Einmachen, in frischen Wagenfendungen, à Ctr. 2,00 M., empfiehlt verhältnißl. kost. lothb. H. Linke, Leipzig, alte Ester 14.

Parquet-Bohrmaschine, macht mit wenig Mühe auch gefirnische Fußböden glatt u. glänzend, in Büchsen à 4.1 und auszugeben, empfiehlt Georg Zeising, Gr. Ulrichstr. 62, am Kleinem Brunn.

Zeitler Wasch- und Hauswäschereien von C. H. Oeschmann-Weißlich, anerkannt bestes Fabrikat, Toiletteisen, Parfümerien, Licht- und Wachswaaron in größter Auswahl empfiehlt C. Weissborn, Große Ulrichstraße 7.

